

Sitzungsvorlage **des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn**
am 10.12.2020 öffentlich
TOP 3. DSNR.: SV 15/2020

Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (Verbandssatzung)

Anlage/n: Satzung aus dem Jahr 2012
Entwurf der neuen Satzung

Sachbericht:

Zu Beginn der Amtsperiode wurde zunächst nur die Geschäftsordnung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn geändert. Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (Verbandssatzung) überarbeitet und stellt diese in der heutigen Sitzung dem Schulverband zur Beschlussfassung vor.

Folgende Punkte werden zur Änderung vorgeschlagen:

1. Die Logos der beteiligten Kommunen wurden eingefügt.
2. Aktualisierung der Änderungen der gesetzlichen Grundlagen wurde vorgenommen.
3. Die Aufwandsentschädigung für den Schulverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 10 Abs. 3 Verbandssatzung):
Bislang wurde auf Grund des geringen Grades der Inanspruchnahme beim Schulverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter auf eine Aufwandsentschädigung verzichtet. Zwischenzeitlich werden die Sachverhalte immer komplexer, sodass hier nicht mehr von einem geringen Grad der Inanspruchnahme gesprochen werden kann. Themen wie die Digitalisierung und der EDV-Ausstattung, die Sanierung des Gebäudes, die Personalbeschaffung, die Offene Ganztageschule, die Schülerbeförderung, etc. sind hier zu klären, vorzubereiten und zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt daher folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen vor:

- Schulverbandsvorsitzender:	200,00 €
- Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender:	60,00 €

Die festgesetzten Aufwandsentschädigungen werden künftig entsprechend der prozentualen Erhöhungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhöht. Eine Anpassung der Verbandssatzung ist hierfür nicht notwendig. Die entsprechende Erhöhung wird in der Sitzung bekanntgegeben.

4. Aufwandsentschädigung der weiteren Mitglieder der Schulbandsversammlung (§ 10 Abs. 4 Verbandssatzung):
Die Verwaltung schlägt vor, die Sitzungspauschale auf 30,00 € für jede Sitzung zu erhöhen.

5. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.

Alle Änderungen wurden im Entwurf farblich hervorgehoben.

Beschlussvorschlag:

"Die Schulverbandsversammlung beschließt die Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (Verbandssatzung) wie in der Anlage beigefügt."

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
Schulverbandsvorsitzender

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1UK-i.V.m. Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I- folgende mit Schreiben des Landratsamtes vom 19.05.2006, AZ.: 21-0280.2/Id genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (Verbandssatzung)

§ 1 Bestand, Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule „Hauptschule Weißenhorn“ als Verbandsschule, aufgrund der Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 28.06.2011 (RABl. S. 153) ab dem 01.08.2011 als „Mittelschule Weißenhorn“ im Schulverbund Weißenhorn-Pfaffenhofen weitergeführt, als Verbandsschule.

(2) Der Schulverband führt den Namen: Schulverband Mittelschule Weißenhorn. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Schulverband hat seinen Sitz in Weißenhorn.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Weißenhorn und die Gemeinde Roggenburg.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 24.06.1969 (RABl Schw. S. 120) zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 04.08.2005 (RABl Schw. S. 134) festgelegten Schulsprengel des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Schulverband hat die Aufgabe die Hauptschule, ab dem 01.08.2011 als Mittelschule geführt, als öffentliche Volksschule im Sinne des bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes zu betreiben und zu unterhalten.

§ 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird durch Erhebung einer Schulverbandsumlage gemäß Art. 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht. Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Feststellung in vierteljährlichen Teilbeträgen am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgesetzt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung, der Schulverbandsvorsitzende und der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 7 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung (Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung)

(1) Die Stadt Weißenhorn und die Gemeinde Roggenburg werden in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten, im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter.

Jede Mitgliedsgemeinde, aus der mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), entsendet bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Stadt Weißenhorn und der Gemeinde Roggenburg in der Verbandsversammlung, sowie deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane dieser Gebietskörperschaft bestellt. Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu benennen.

(2) Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(3) Die in Art. 30 Abs. 4 KommZG genannten Personen können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Das Amt als weiterer Verbandsrat oder Stellvertreter endet mit dem Ende der Wahlperiode des Stadt- bzw. Gemeinderates oder bei Mitgliedern einer Vertretungskörperschaft mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft.

Die Bestellung der weiteren Vertreter von Stadt und Gemeinde in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter kann durch Beschluss des jeweiligen Vertretungsorgans der Verbandsmitglieder widerrufen werden. Bei überzähligen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung i. S. des Art. 9 Abs. 4 BaySchFG ist die Bestellung zu widerrufen.

Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Mitgliedsgemeinde Weißenhorn geführt. Für die Aufwendungen der Geschäftsführung wird ein Verwaltungskostenbeitrag nach dem Maß der Inanspruchnahme erhoben. Hierüber wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern geschlossen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. Außerdem können einzelnen Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch

auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Gesonderte Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Schulverbandsvorsitzender und seinem Stellvertreter oder als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses und seinem Stellvertreter entfallen aufgrund des Grades der Inanspruchnahme.

(4) Die weiteren Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt für jede Sitzung 20,00 EURO.

(5) Auf Antrag erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung ferner

- a. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern gelten Rechtsvorschrift; als auswärtige Tätigkeit gilt nicht der Weg zu und von den Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse;
- b. wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den durch ihre Tätigkeit im Schulverband entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c. wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 20,00 EURO je angefangene Stunde Sitzungsdauer – es werden höchstens 200,00 EURO pro Tag bezahlt. Dies gilt nicht für Sitzungen, soweit sie in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

§ 11 Örtliche Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Hierbei hat jedes Verbandsmitglied mindestens einen Verbandsrat zu entsenden. Von der Verbandsversammlung wird ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zum Vorsitzenden bestellt.

§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern

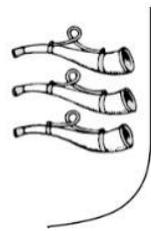
Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Mitgliedergemeinden statt. Gleiches gilt für den Fall der Auflösung des Schulverbandes.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenhorn, den 30.05.2012
Schulverband Mittelschule Weißenhorn

Dr. Wolfgang Fendt
Schulverbandsvorsitzender



Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. November 2020 (GVBl. S. 626) geändert worden ist i.V.m. Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist– sowie Art. 20a der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (Verbandssatzung)

§ 1 Bestand, Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule „Hauptschule Weißenhorn“ als Verbandsschule, aufgrund der Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 28.06.2011 (RABl. S. 153) ab dem 01.08.2011 als „Mittelschule Weißenhorn“ im Schulverbund Weißenhorn-Pfaffenhofen weitergeführt, als Verbandsschule.
- (2) Der Schulverband führt den Namen: Schulverband Mittelschule Weißenhorn. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in Weißenhorn.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Weißenhorn und die Gemeinde Roggenburg.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 24.06.1969 (RABl Schw. S. 120) zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 04.08.2005 (RABl Schw. S. 134) festgelegten Schulsprengel des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Schulverband hat die Aufgabe die Hauptschule, ab dem 01.08.2011 als Mittelschule geführt, als öffentliche Volksschule im Sinne des bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes zu betreiben und zu unterhalten.

§ 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird durch Erhebung einer Schulverbandsumlage gemäß Art. 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht. Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Feststellung in vierteljährlichen Teilbeträgen am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgesetzt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung, der Schulverbandsvorsitzende und der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 7 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung (Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung)

(1) Die Stadt Weißenhorn und die Gemeinde Roggenburg werden in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten, im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter.

Jede Mitgliedsgemeinde, aus der mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), entsendet bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Stadt Weißenhorn und der Gemeinde Roggenburg in der Verbandsversammlung, sowie deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane dieser Gebietskörperschaft bestellt. Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu benennen.

(2) Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(3) Die in Art. 30 Abs. 4 KommZG genannten Personen können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Das Amt als weiterer Verbandsrat oder Stellvertreter endet mit dem Ende der Wahlperiode des Stadt- bzw. Gemeinderates oder bei Mitgliedern einer Vertretungskörperschaft mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft.

Die Bestellung der weiteren Vertreter von Stadt und Gemeinde in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter kann durch Beschluss des jeweiligen Vertretungsorgans der Verbandsmitglieder widerrufen werden. Bei überzähligen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung i. S. des Art. 9 Abs. 4 BaySchFG ist die Bestellung zu widerrufen.

Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Mitgliedsgemeinde Weißenhorn geführt. Für die Aufwendungen der Geschäftsführung wird ein Verwaltungskostenbeitrag nach dem Maß der Inanspruchnahme erhoben. Hierüber wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern geschlossen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. Außerdem können einzelnen Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

- (3) Die Aufwandsentschädigungen betragen:
- a. für die Tätigkeit als Schulverbandsvorsitzender monatlich 200,00 €.
 - b. für die Tätigkeit als stellvertretender Schulverbandsvorsitzender monatlich 60,00 €.
 - c. Die festgesetzten Aufwandsentschädigungen für den Schulverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter werden künftig entsprechend der prozentualen Erhöhungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhöht. Eine Anpassung der Verbandssatzung ist hierfür nicht notwendig. Die entsprechende Erhöhung wird in der Sitzung bekanntgegeben.
 - d. Die Aufwandsentschädigungen als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses und seinem Stellvertreter entfallen aufgrund des Grades der Inanspruchnahme.
- (4) Die weiteren Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt für jede Sitzung 30,00 EURO.
- (5) Auf Antrag erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung ferner
- a. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern gelten Rechtsvorschrift; als auswärtige Tätigkeit gilt nicht der Weg zu und von den Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse;
 - b. wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den durch ihre Tätigkeit im Schulverband entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaussfall;
 - c. wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz in Höhe von 20,00 EURO je angefangene Stunde Sitzungsdauer – es werden höchstens 200,00 EURO pro Tag bezahlt. Dies gilt nicht für Sitzungen, soweit sie in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

§ 11 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Hierbei hat jedes Verbandsmitglied mindestens einen Verbandsrat zu entsenden. Von der Verbandsversammlung wird ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zum Vorsitzenden bestellt.

§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Mitgliedsgemeinden statt. Gleiches gilt für den Fall der Auflösung des Schulverbandes.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Weißenhorn, den 30.05.2012

Dr. Wolfgang Fendt
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (Verbandssatzung)

Beschluss	
Genehmigung	
Ausfertigung	
In-Kraft-Treten	Rückwirkend zum 01.05.2020
Bekanntmachungsvermerk	Veröffentlichung im Weißenhorner Stadtanzeiger vom
Die Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgt durch	Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Roggenburg vom